

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1978

Nummer 24

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	25. 4. 1978	Gesetz zur Änderung des Rechts der Studentenwerke und der Studentenschaften	180

223

**Gesetz
zur Änderung des Rechts der Studentenwerke
und der Studentenschaften
Vom 25. April 1978**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I
Änderung des Studentenwerkgesetzes**

Das Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkgesetz - StWG) vom 27. Februar 1974 (GV. NW. S. 71) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Studentenwerke gestatten den Studenten der Fernuniversität - Gesamthochschule - Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen. Ausländischen Studenten, die nicht an einer Gesamthochschule oder an einer Einrichtung eines Gesamthochschulbereichs eingeschrieben sind, haben die Studentenwerke die Benutzung ihrer Einrichtungen zu gestatten, soweit Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsland vereinbart ist.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Studentenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studentenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studentenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.“

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Worte

„der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs, in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nrn. 1, 2, 5 bis 10 und 13 auch der weiteren Einrichtungen,“

ersetzt durch die Worte

„der jeweiligen Hochschulen und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 3“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit nach Absatz 2 erforderliche Wahlen nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Semesters erfolgt sind, bestimmt der Minister für Wissenschaft und Forschung aus dem Kreis der zu dem Gesamthochschulbereich gehörenden Einrichtungen diejenigen, die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entsenden, und setzt die Zahl der jeweils zu entsendenden Mitglieder fest. Nach Maßgabe dieser Bestimmung werden

1. die studentischen Mitglieder (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) durch die Studentenparlamente der betreffenden Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche,

2. die anderen Hochschulangehörigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) durch die Senate oder die entsprechenden Kollegialorgane der betreffenden Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche ohne Beteiligung der studentischen Mitglieder

gewählt; der Minister für Wissenschaft und Forschung bestimmt den Kanzler (§ 4 Abs. 1 Nr. 5).“

Die bisherigen Absätze 3 und 6 werden Absätze 4 bis 7.

c) Im neuen Absatz 6 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.“

Die bisherigen Sätze 3 und 5 werden Sätze 4 bis 6.

d) Im neuen Absatz 7 wird der Punkt am bisherigen Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:

„der nicht der Gruppe der Bediensteten des Studentenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 angehören darf.“

4. In § 6 Abs. 1 wird der Punkt am bisherigen Ende des Absatzes durch ein Komma ersetzt und folgendes angefügt:

„12. Auswahl des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben im Sinne des § 12 Abs. 6,

13. Genehmigung von Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Verwaltungsausschuß gehören an:

1. der Vorsitzende des Verwaltungsrates als Vorsitzender,

2. drei weitere Mitglieder, die jeweils verschiedenen Gruppen angehören,

3. der Kanzler der Gesamthochschule oder

- in Gesamthochschulbereichen - der Kanzler gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Er hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorzubereiten. Er hat die Tätigkeit des Geschäftsführers insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft des Geschäftsführers anfordern.“

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.“

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 tritt an die Stelle des Wortes „Zustimmung“ das Wort „Einwilligung“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Willigt der Minister für Wissenschaft und Forschung in die Einstellung oder Entlassung ein, so gilt die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.“

8. In § 12 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Minister für Wissenschaft und Forschung erläßt zur Wahrung der Einheitlichkeit und der in Absatz 1 genannten Grundsätze durch Rechtsverordnung die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Wirtschaftsführung, die Organisation und das Rechnungswesen der Studentenwerke.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7

9. In § 15 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sind die Studentenwerke verpflichtet, das in Satz 1 genannte Vermögen oder Teile des Vermögens anderer Einrichtungen zu übernehmen; in diesem Fall sind die Erwerbskosten dem betroffenen Studentenwerk über den Landeshaushalt zur Verfügung zu stellen.“

Artikel II

Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (AG BAföG – NW) vom 30. Januar 1973 (GV. NW. S. 57), geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1975 (GV. NW. S. 159), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Studentenwerke zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes herangezogen werden, unterliegen sie fachlichen Weisungen der für die Ausbildungsförderung zuständigen Behörden.“

Artikel III

Änderung des Hochschulgesetzes

Das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HSchG) vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitglieder in den Organen der Selbstverwaltung der Hochschule und der Studentenschaft dürfen wegen ihrer Mitwirkung in diesen Organen nicht benachteiligt werden.“

2. Die Überschrift des VI. Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Soziale Förderung der Studenten und Recht der Studentenschaften“.

3. Es werden in den VI. Abschnitt eingefügt:

„§ 47 a

Studentenschaft

(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studenten bilden die Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(3) Die Studentenschaft gliedert sich in Fachschaften. Die Studenten einer Fakultät oder eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft. Bestehen an einer Abteilung einer Hochschule keine Fachbereiche, so bilden die Studenten dieser Abteilung eine Fachschaft. Die Satzung der Studentenschaft kann eine von Satz 2 abweichende Regelung treffen, wenn dies zur Erfüllung der den Fachschaften obliegenden Aufgaben dienlich ist.

§ 47 b

Aufgaben

(1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieses Gesetzes selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige der Hochschule zu vertreten,
2. hochschulpolitische Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und zu hochschulpolitischen Fragen Stellung zu nehmen,
3. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
4. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
5. den Studentensport zu fördern,
6. überörtliche und internationale Studentenbeziehungen zu pflegen.

(2) Die Studentenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder. Eine über die Aufgaben der Studentenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen an der Hochschule.

(3) Die Fachschaft vertritt die besonderen Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen der Aufgaben der Absätze 1 und 2.

§ 47 c

Satzung

(1) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung trifft Regelungen insbesondere über:

1. die Zusammensetzung, die Wahl, die Einberufung, die Aufgaben und die Beschlußfassung der Organe der Studentenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studentenschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften,
5. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studentenschaft,
6. die Grundsätze einer Fachschaftsrahmenordnung,
7. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

(3) Die Satzung der Studentenschaft ist vom Studentenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder zu beschließen. Sie bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. Vorher nimmt der Hochschulpräsident, das Rektorat, oder, soweit die Hochschulsatzung diese Organe nicht vorsieht, der Rektor (Hochschulleitung) Stellung. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Die genehmigte Satzung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung zu veröffentlichen; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studentenparlaments. Die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend für Satzungsänderungen.

(4) In der Satzung der Studentenschaft der Fernuniversität – Gesamthochschule – Hagen können von §§ 47 a Abs. 3 Satz 2, 47 g Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 47 h Abs. 2 und 5, in der Wahlordnung von § 47 h Abs. 6 Satz 3 abweichende Regelungen getroffen werden, wenn dies wegen der besonderen Organisation der Fernuniversität – Gesamthochschule – Hagen geboten ist.

§ 47 d

Organe der Studentenschaft

(1) Organe der Studentenschaft sind das Studentenparlament und der Allgemeine Studentenausschuß.

(2) Die Satzung kann einen Ältestenrat vorsehen, der die anderen Organe berät und in strittigen Fragen der Studentenschaft auf Antrag eines anderen Organs oder von Studenten in bezug auf die Organe als Schlichtungsorgan tätig wird.

(3) An Hochschulen mit regionaler Gliederung können durch Satzung zusätzlich auch regionale Organe der Studentenschaft im Sinne dieses Gesetzes gebildet werden.

(4) Die Mitglieder der Organe der Studentenschaft sind an Weisungen nicht gebunden. § 47 f Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Mitglieder der Organe haben dazu beizutragen, daß die Organe ihre Aufgaben wirksam erfüllen können.

§ 47 e

Studentenparlament

(1) Das Studentenparlament ist das oberste beschließende Organ der Studentenschaft. Es hat die folgenden Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studentenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studentenschaft zu beschließen,
4. die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu Organen der Studentenschaft und der Fachschaft zu beschließen,

5. eine Fachschaftsrahmenordnung zu beschließen, in welcher die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung, der Amtszeit der Organe und der Mittelbewirtschaftung der Fachschaften festzulegen sind,
6. den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren,
7. den Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und dessen Stellvertreter zu wählen,
8. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses zu entscheiden.

(2) Das Studentenparlament kann in Angelegenheiten nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 eine Versammlung aller Mitglieder der Studentenschaft (Vollversammlung) beschließen. Es hat dies zu beschließen, wenn es von mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder der Studentenschaft schriftlich verlangt wird. In dem Beschluß sind die Fragen, die in der Vollversammlung erörtert und zur Abstimmung gestellt werden sollen, sowie das Verfahren und die Dauer der Abstimmung festzulegen. Beschlüsse der Vollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Studentenschaft.

(3) In der Satzung der Studentenschaft können dem Studentenparlament weitere Aufgaben im Rahmen des § 47 b übertragen werden, wenn dadurch nicht in gesetzliche Zuständigkeiten des Allgemeinen Studentenausschusses oder der Organe der Fachschaft eingegriffen wird.

(4) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Studentenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Als ständiger Ausschuß des Studentenparlaments ist ein Haushaltsausschuß zu bilden. Das Studentenparlament wählt sieben Studenten als Mitglieder, die nicht dem Allgemeinen Studentenausschuß angehören dürfen. Der Haushaltsausschuß hat die Aufgaben aus § 47 k Abs. 3 und 5. Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuß unverzüglich dem Allgemeinen Studentenausschuß und dem Studentenparlament mitzuteilen.

(6) Die Satzung der Studentenschaft kann weitere Ausschüsse des Studentenparlaments vorsehen.

(7) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Verfahren d'Hondt das Stärkeverhältnis auf Grund der Sitzverteilung im Studentenparlament zugrunde zu legen.

§ 47 f

Allgemeiner Studentenausschuß

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studentenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studentenschaft.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern und den Referenten. Die Referenten werden vom Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses mit Zustimmung des Studentenparlaments bestellt und entlassen. Das Nähere regelt die Satzung, in der abweichend von Satz 2 bestimmt werden kann, daß auch die Referenten vom Studentenparlament zu wählen sind. Die Amtszeit der Stellvertreter und der Referenten endet mit der Amtszeit des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Studentenparlaments und dessen Stellvertreter können dem Allgemeinen Studentenausschuß nicht angehören.

(3) Die Abwahl des Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses ist nur durch Wahl eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für den oder die Stellvertreter.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern

des Allgemeinen Studentenausschusses, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

(5) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses regelt mit Zustimmung des Studentenparlaments die Zuständigkeit der Referenten. Er erläßt Richtlinien für ihre Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referenten ihre Aufgabe in eigener Verantwortung wahr.

(6) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses hat Beschlüsse oder Maßnahmen des Studentenparlaments und des Allgemeinen Studentenausschusses, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er die Hochschulleitung zu unterrichten. Besteht ein Ältestenrat als Organ der Studentenschaft, so ist dieser zu unterrichten. Er entscheidet über die Beanstandung und teilt seine Entscheidung dem Allgemeinen Studentenausschuß, dem Studentenparlament und der Hochschulleitung mit.

(7) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sind dem Studentenparlament gegenüber auskunftspflichtig.

§ 47 g

Organe der Fachschaft

(1) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Die Satzung der Studentenschaft sieht als weiteres Organ der Fachschaft eine Fachschaftsvertretung und für Fachschaften mit einer Mitgliederzahl bis zu fünfhundert Studenten eine Fachschaftsvertretung oder eine Fachschaftsversammlung, der alle Mitglieder der Fachschaft angehören, vor.

(2) In Fachschaften, für die die Bildung einer Fachschaftsversammlung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 als Organ wegen der Zahl ihrer Mitglieder ausgeschlossen ist, können der Fachschaftsrat oder die Fachschaftsvertretung in den Angelegenheiten der Fachschaft eine Versammlung der Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) beschließen. § 47 e Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Fachschaftsvertretung oder die Fachschaftsversammlung beschließt die Satzung der Fachschaft, soweit die Satzung der Studentenschaft nicht entgegensteht. Die Fachschaftsvertretung oder die Fachschaftsversammlung kann in den Angelegenheiten der Fachschaft Beschlüsse fassen; dies setzt bei der Fachschaftsversammlung die Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder voraus.

(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Er führt Beschlüsse aus, die unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 gefaßt worden sind.

(5) Der Fachschaftsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Die Abwahl des Fachschaftsrats ist nur durch die Wahl eines neuen Fachschaftsrats zulässig.

(6) Der Vorsitzende des Fachschaftsrats hat Beschlüsse oder Maßnahmen der Fachschaftsvertretung, der Fachschaftsversammlung oder des Fachschaftsrats, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. § 47 f Abs. 6 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(7) § 47 d Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 gilt für die Mitglieder der Fachschaftsvertretung und des Fachschaftsrats entsprechend. Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 47 h

Wahlen

(1) Das Studentenparlament wird von den Mitgliedern der Studentenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wählergruppen nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungener Sitze verteilt.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Studentenparlaments beträgt mindestens fünfzehn, höchstens einundfünfzig, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens gemäß Absatz 1 ergebenden Abweichung. Das Nähere regelt die Satzung der Studentenschaft.

(3) Die Fachschaftsvertretung wird von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung gewählt. Ist eine Fachschaftsvertretung nicht vorgesehen, wird der Fachschaftsrat von den Mitgliedern der Fachschaft gewählt; Absatz 1 gilt entsprechend. Studenten, die mehreren Fachschaften angehören, können bei der Wahl zum Fachschaftsrat und zur Fachschaftsvertretung nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden.

(5) Die Wahlen zum Studentenparlament, zur Fachschaftsvertretung und, im Falle des Absatzes 4 Satz 2, zum Fachschaftsrat sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu Organen der Hochschulselbstverwaltung durchgeführt werden.

(6) Das Nähere über die Wahl zum Studentenparlament, zum Allgemeinen Studentenausschuß, zur Fachschaftsvertretung und zum Fachschaftsrat regelt die vom Studentenparlament zu beschließende Wahlordnung. In ihr sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen; insbesondere ist zu regeln, daß die Hochschule allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zusendet, mit der zugleich die Möglichkeit eines Antrags auf Briefwahl gegeben wird. Für die Stimmabgabe ist die Verwendung von Wahlurnen und eine angemessene Wahldauer an nicht vorlesungsfreien Tagen vorzusehen. Auf Antrag der Studentenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung der Hochschulleitung. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(7) Die Grundsätze des Wahlverfahrens und der Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags.

§ 47 i

Vermögen

(1) Die Studentenschaft hat ein eigenes Vermögen.

(2) Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studentenschaft.

§ 47 j

Beiträge

(1) Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studentenparlament beschlossen wird und der Genehmigung der Hochschulleitung bedarf. Die Beitragsordnung muß insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Höchstsätze für die Beiträge festzusetzen. Bei der Festsetzung sind der finanzielle Bedarf für die Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Studentenschaften und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen zu berücksichtigen. Vor der Festsetzung sind die betroffenen Studentenschaften und Hochschulen zu hören.

(3) Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studentenschaft erhoben. In der Einschreibungsordnung der Hochschule ist zu regeln, daß die Einschreibung versagt oder widerrufen wird, wenn der Beitrag nicht gezahlt worden ist; Ausnahmen sind in sozialen Härtefällen zulässig.

§ 47 k

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studentenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

(2) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studentenausschuß aufgestellt und vom Studentenparlament festgestellt. Er hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgabe der Einnahmen unverzüglich den Fachschaften bereitzustellen sind. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Haushaltsplan ist vor seiner Feststellung dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme für die Beschlußfassung im Studentenparlament vorzulegen. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist einzuräumen. Das Nähere regelt die Satzung der Studentenschaft; Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zuzulassen.

(4) Der festgestellte Haushaltsplan ist der Hochschulleitung innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.

(5) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlußfassung des Studentenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlußfassung des Studentenparlaments hochschulöffentlich bekanntzugeben.

(6) Angestellte und Arbeiter der Studentenschaft stehen im Dienst der Studentenschaft. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter der Studentenschaft sind nach den für die Angestellten und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln.

(7) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studentenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studentenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(8) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die zuständigen staatlichen Stellen.

§ 47 l

Aufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft übt die Hochschulleitung aus. Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Wissenschaft und Forschung, der die Rechtsaufsicht auch unmittelbar ausüben kann. § 49 findet entsprechende Anwendung.

Artikel IV

Änderung des Fachhochschulgesetzes

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NW. S. 312) wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

„Die an der Fachhochschule eingeschriebenen Studenten bilden die Studentenschaft. Für das Recht der Studentenschaft gelten die §§ 24 Abs. 5 und 47 a bis 47 l des Hochschulgesetzes entsprechend.“

2. Die §§ 19 und 20 werden aufgehoben.

Artikel V Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 30. November 1978 ist von den Studentenschaften im Sinne der Artikel III und IV ein Studentenparlament zu wählen. Die Wahl erfolgt auf Grund einer vorläufigen Wahlordnung, die von denjenigen Organen, die nach dem bisher geltenden Recht dafür zuständig sind, in Anwendung des § 47h des Hochschulgesetzes zu erlassen ist. Die vorläufige Wahlordnung bedarf der Genehmigung der Hochschulleitung. Ist bis zum 30. September 1978 keine neue Wahlordnung in Kraft gesetzt, so ist auf Grund einer vorläufigen Wahlordnung des Ministers für Wissenschaft und Forschung zu wählen.

(2) Das neue Studentenparlament tritt innerhalb eines Monats nach der Wahl zusammen, wählt den Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und dessen Stellvertreter und bildet den Haushaltsausschuß.

(3) Das neue Studentenparlament hat die Studentenschaftssatzung auf Grund dieses Gesetzes bis zum 31. Juli 1979 zu erlassen. Wird die Frist nicht eingehalten, so kann der Minister für Wissenschaft und Forschung die Satzung erlassen. Sie verliert ihre Geltung, wenn eine vom Studentenparlament beschlossene Satzung in Kraft tritt.

(4) Die Amtszeit der auf Grund des bisherigen Rechts bestehenden Studentenparlamente und Allgemeinen Studentenausschüsse wird bis zur Neubildung der entsprechenden Organe auf Grund der vorstehenden Absätze verlängert. Soweit die Amtszeit der auf Grund des bisherigen Rechts bestehenden Ältestenräte, Fachschaftsräte und entsprechenden Gremien vor dem 31. Januar 1979 abläuft, wird die Amtszeit bis zu diesem Zeitpunkt verlängert; nach diesem Zeitpunkt sind Wahlen für diese Gremien auf Grund der vorläufigen Wahlordnung gemäß Absatz 1 durchzuführen. Die Amtszeit der anderen Organe der Studentenschaft endet einen Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die im Amt verbleibenden Organe der Studentenschaft nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr.

(5) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das den Studentenschaften nach bisherigem Recht zugeordnete Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Studentenschaften im Sinne der Artikel III und IV über.

(6) Die Studentenschaften im Sinne der Artikel III und IV treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als Arbeitgeber in die bestehenden Arbeitsverhältnisse ihrer Beschäftigten ein.

Artikel VI

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, das Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG) in der neuen Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VII Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 1978

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Posser

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
Johannes Rau

(L.S.)

– GV. NW. 1978 S. 180.

Einzelpreis dieser Nummer 1,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.